

Weniger streng sind die Anforderungen an die Bestimmtheit, wenn die Höhe der Abgabe anhand des Kostendeckungs- oder Äquivalenzprinzips überprüft werden kann. Dies trifft auf gewisse Arten von Kausalabgaben, vor allem auf Gebühren zu, da hier der Betroffene die Möglichkeit hat, sich mit Rücksicht auf das Wesen der Gebühr auf das Kostendeckungs- und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berufen.³⁷⁶ Dabei schliesst sich der Staatsgerichtshof der Rechtsauffassung des schweizerischen Bundesgerichts an, wonach ein Zusammenhang zwischen den Anforderungen an die Bestimmtheit der Regelung im formellen Gesetz und der Begrenzungsfunktion des Äquivalenzprinzips besteht und die Abgabe um so klarer im formellen Gesetz zu regeln ist, je schlechter sie auf ihre Übereinstimmung mit dem Äquivalenzprinzip geprüft werden kann.³⁷⁷

§ 10 Erfordernis der formellgesetzlichen Grundlage

I. Steuern und so genannte Gemengsteuern

1. Keine Ausnahmen

Für die Steuern sowie für die Gebühren mit Steuercharakter (so genannte Gemengsteuern) gilt der Grundsatz des formellen Gesetzeserfordernisses uneingeschränkt. Es gibt keine Ausnahmen. Der Staatsgerichtshof erachtet es als unabdingbare Voraussetzung für eine Steuererhebung, dass die Steuern in einem formellen, vom Landtag bewilligten Gesetz enthalten sind.³⁷⁸ Steuerliche Leistungen eines Steuerpflichtigen müssen im Gesetz abschliessend festgelegt sein.³⁷⁹ Denn er schuldet sie, wie der Staatsgerichtshof schon früh festgehalten hat, weil sie im Gesetz

376 StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 28 (29 f.) mit Verweis auf Widmer, S. 57 und StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (93 f.). Vgl. auch BGE 120 Ia 3 ff.; 118 Ia 324 und Höhn, Aspekte, S. 214 f. Näheres dazu hinten S. 658 ff.

377 StGH 2002/70, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 14 unter Hinweis auf BGE 121 I 238.

378 StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 28 (30).

379 StGH 1972/5, Entscheidung vom 11. Dezember 1972, ELG 1973 bis 1978, S. 349 (351).